Vertrag

betreffend die Herausgabe und Veröffentlichung von Informationen öffentlicher Organe

zwischen

der **Weiss Medien AG**, Affoltern am Albis, nachstehend «**Verlag**» genannt

und

den **Gemeinden des Bezirks Affoltern**: Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A., nachstehend «**Bezirksgemeinden**» genannt

Präambel

Das neue Zürcher Gemeindegesetz erlaubt ab dem 1. Januar 2018 die Publikation von amtlichen Anzeigen mit elektronischen Mitteln. Die neue Gemeindeverordnung (VGG) legt fest, dass die Gemeinden amtliche Publikationen online veröffentlichen können, wenn deren Unveränderbarkeit gewährleistet ist. Dies hat zur Folge, dass der bestehende Vertrag vom 1. Januar 1995 zwischen der Buch- und Offsetdruckerei W. Weiss AG, welche am 11. April 2001 in Weiss Medien AG umfirmiert wurde, und den 14 Gemeinden als Partner, angepasst werden muss.

Die Gemeinden des Bezirks Affoltern beauftragten im Herbst 2016 die Weiss Medien AG, eine digitale Plattform zu entwickeln und die entsprechenden Anpassungen im Vertrag zeitnah auszuarbeiten und umzusetzen.

Eine den Anforderungen entsprechende Web-Plattform wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden entwickelt. Diese wird mit einer sechs monatigen Einführungs-Phase bei allen Gemeinden bis voraussichtlich Ende 2018 eingerichtet. Sämtliche Rechte an dieser Plattform sowie der dazugehörigen Domain sind und verbleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages bei der Weiss Medien AG.

Gleichzeitig anerkennen die Bezirksgemeinden die Wichtigkeit eines eigenständigen Lokalanzeigers für das Knonauer Amt, zwecks Stärkung der regionalen Identität und umfassender Information einer breiten Öffentlichkeit über gemeindepolitische Prozesse.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

---

1. Auftrag

Die Bezirksgemeinden beauftragen den Verlag gemäss dem vorliegenden Vertrag mit der Herausgabe des «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern». Die Weiss Medien AG gibt in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinden gemäss dem vorliegenden Vertrag den «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» heraus und betreibt die Web-Plattform «amtliche-nachrichten.ch», um für amtliche Nachrichten die mediale Grundversorgung über das politische, wirtschaftliche und kulturelle Geschehen sicherzustellen und damit die regionale Eigenständigkeit beizubehalten und zu fördern.

2. Pflichten des Verlages der Weiss Medien AG

Der Verlag verpflichtet sich, die nachfolgenden Leistungen zu erbringen:

- Herausgabe der Zeitung zwecks medialer Grundversorgung
- Herausgabe sämtlicher amtlichen Inserate in der Printversion (unabhängig von Grösse und Menge)
- Betreibung, Unterhalt und Support der Website «amtliche-nachrichten.ch»
- Verlinkung der Website auf der Homepage anzeigeraffoltern.ch

a. Zeitung «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern»

Der Verlag ist verpflichtet, den dem Verlag gehörenden «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» mindestens einmal pro Woche, aktuell zweimal pro Woche am Dienstag und Freitag, in gedruckter Form herauszugeben und in alle Haushaltungen der Bezirksgemeinden verteilen zu lassen. Eine dauerhafte Änderung der bisherigen Erscheinungsweise (Dienstag und Freitag) muss den Gemeinden mindestens 12 Monate im Voraus vom Verlag angezeigt werden.

Der «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» soll als Regionalanzeiger über das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Geschehen im Bezirk Affoltern am Albis objektiv und faktentreu berichten. Die Redaktion des «Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern» berichtet und informiert über Gemeindeversammlungen und Gemeinderatsbeschlüsse in angemessener Form und Länge. Dem Verlag obliegt es, die redaktionelle Leitung der Zeitung konfessionell und politisch neutral sowie faktenorientiert zu gestalten.

Die Redaktion des «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» verpflichtet sich, die redaktionellen Beiträge der Bezirksgemeinden in der Printversion abzudrucken. Die redaktionellen Beiträge dürfen nur im Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde gekürzt oder verändert werden. Sämtliche Verlagsrechte gehören dem Verlag.

Der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern steht weiter Vereinen, Verbänden, Behörden, Behördenmitgliedern und Privaten im Bezirk Affoltern zur unentgeltlichen Veröffentlichung von Berichten und Leserbriefen von allgemeinem Interesse zur Verfügung. Die Redaktion alleine entscheidet über die Veröffentlichung von Text und Bild, den Zeitpunkt derselben und über allfällige Kürzungen und Änderungen redaktioneller Art.

b. Plattform «amtliche-nachrichten.ch»

Der Verlag ist verpflichtet, die Plattform «amtliche-nachrichten.ch» für die amtlichen Publikationen gemäss den rechtlichen Vorgaben zu betreiben, technisch zu unterhalten und die Bezirksgemeinden bei der Erfassung der Inhalte für die Web-Plattform in angemessenem Rahmen zu unterstützen.

Der Verlag ist verpflichtet, die Web-Plattform «amtliche-nachrichten.ch» auf der Onlineplattform des «Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern», www.affolteranzeiger.ch, einzubinden. Die Gemeinden haben das Recht, die Web-Plattform auf ihrer Onlineplattform zu integrieren und dürfen darauf hinweisen.

Der Verlag ist verpflichtet, alle über die Web-Plattform erfassten amtlichen Publikationen im «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» als Printversion erscheinen zu lassen.

3. Rechte des Verlages der Weiss Medien AG

Sämtliche Rechte am «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern», der Plattform sowie der Domain «amtliche-nachrichten.ch» sind und verbleiben – auch nach Beendigung dieses Vertrages – bei der Weiss Medien AG.

Sämtliche Verlagsrechte stehen der Weiss Medien AG zu.

4. Pflichten der Bezirksgemeinden

Die Bezirksgemeinden sind angehalten, sämtliche amtlichen Publikationen über die bereitgestellte Web-Plattform «amtliche-nachrichten.ch» zu erfassen.

5. Finanzierungsbeitrag

Die Bezirksgemeinden garantieren dem Verlag einen jährlichen Finanzierungsbeitrag für die Herausgabe der Zeitung «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern» sowie für die Bereitstellung und den Betrieb der Web-Plattform «amtliche-nachrichten.ch**»** im Sinne eines amtlichen Publikationsorgans.

Jede Gemeinde verpflichtet sich, pro Kalenderjahr einen pauschalen Kostenbeitrag von 11 Franken pro Einwohner zu entrichten. Darin sind sämtliche Kosten der Gemeinden abgegolten. Falls die gedruckte Form nur noch einmal pro Woche erscheint, werden die Kosten pro Einwohner auf 7 Franken reduziert. Massgebend für die Festlegung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des der Verrechnung vorangehenden Jahres. Die Rechnungstellung erfolgt Mitte Jahr. Der Kostenbeitrag versteht sich zuzüglich MWST.

6. Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und wird für die feste Vertragsdauer von fünf Jahren bis am 31. Dezember 2023 abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils weitere 12 Monate.

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2023, gekündigt werden.

Die Kündigung durch den Verlag bewirkt die Beendigung des Vertrages für alle Parteien. Bei einer Kündigung durch eine Bezirksgemeinde wird der Vertrag mit den übrigen Bezirksgemeinden weitergeführt, sofern noch mindestens 10 Bezirksgemeinden am Vertrag beteiligt sind. Haben 5 oder mehr Bezirksgemeinden den vorliegenden Vertrag gekündigt, so gilt dieser für sämtliche Vertragsparteien als beendet.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages wird der Vertrag vom April 1994, der seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist, aufgehoben.

7. Schlussbestimmungen

a. Änderungen des Vertrages

Alle Änderungen dieses Vertrages, einschliesslich der vorliegenden Schriftlichkeitsklausel, sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet gültig.

b. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

c. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss von Staatsverträgen und Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Affoltern am Albis.

d. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 15 Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

* * * * *

Affoltern am Albis, 14. März 2018

Weiss Medien AG
Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern

Dietrich Berg	Barbara Roth
Geschäftsführer Zeitungen	Geschäftsführerin
Gemeinde Affoltern a. Albis	
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann
Gemeinde Aeugst am Albis	
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Gemeinde Bonstetten

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Gemeinde Hausen am Albis

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber